

Kuckuck-freie Zonen

Pfandrecht Kommt ein Landwirt in Zahlungsverzug, sind Gläubiger schnell dabei, Zahlungsansprüche und weitere Einkünfte wie Milchgeld zu pfänden. Doch nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs sind Zahlungsansprüche nicht so leicht pfändbar.

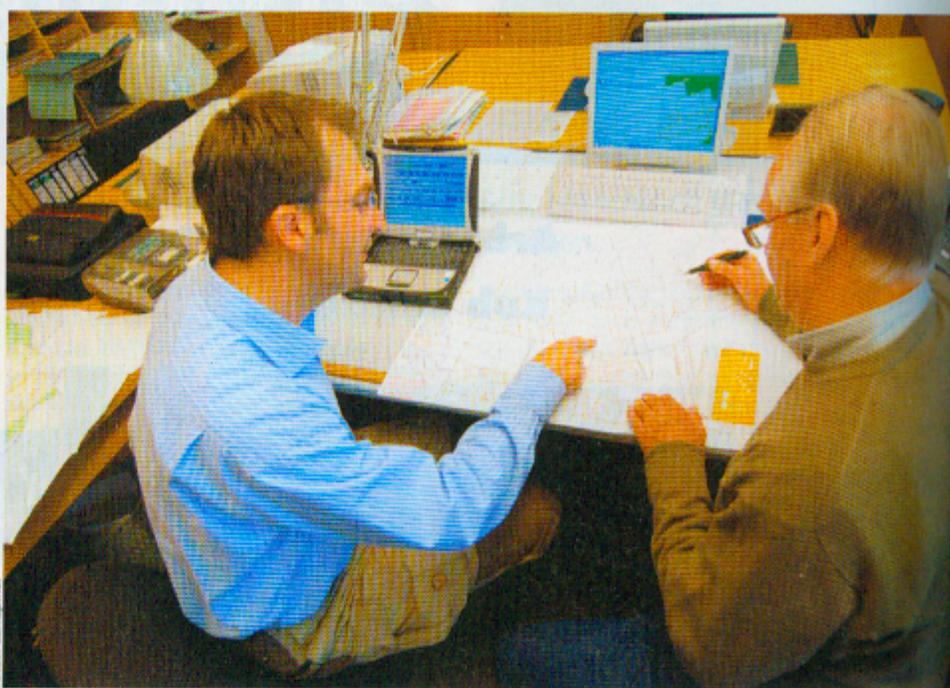
Ein verlorener Rechtsstreit, ein unerwarteter hoher Steuer- oder Beitragsbescheid, ein notleidender Kredit – die Gründe sind vielfältig, warum es zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen landwirtschaftliche Unternehmer kommen kann. Auch Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform können einem Pfändungszugriff zum Opfer fallen. Die Grenze hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 23. Oktober 2008 aufgezeigt (AZ: VII ZB 92/07).

Zahlungsansprüche sind nicht direkt pfändbar

In diesem Beschluss hat der Bundesgerichtshof geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger eines Landwirts dessen Zahlungsansprüche pfänden und verwerten kann.

Zunächst gilt der Grundsatz, dass Zahlungsansprüche, die der Landwirt aus der nationalen Reserve zugewiesen bekommen hat, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab ihrer Zuweisung unpfändbar sind. Ein Gläubiger kann also auf diese Vermögenswerte eines Landwirts nicht zugreifen. Sollte der zuständige Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts die Rechtslage unrichtig beurteilt und den Zahlungsanspruch gleichwohl gepfändet haben, muss der betroffene Landwirt bei dem Vollstreckungsgericht die so genannte Erinnerung einlegen. Dieser Rechtsbehelf ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift dem Vollstreckungsgericht zu erklären. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben, kann aber sinnvoll sein.

Alle übrigen Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform können die Gläubiger dagegen pfänden lassen. Den Pfändungsbeschluss muss der Gläubiger bei dem Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners be-



Zahlungsansprüche sind nicht pfändbar. Landwirte können sich dagegen wehren.

antragen. Besonderheiten bestehen aber bei der Verwertung, also dem Versuch des Gläubigers, die Zahlungsansprüche zu Geld zu machen. Denn die Auszahlung der Prämie setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche voraus. Zahlungsansprüche kann nach EU-Recht aber nur aktivieren, wer Betriebsinhaber ist und eine landwirtschaftliche Fläche in der Region bewirtschaftet, für die der Zahlungsanspruch zugewiesen worden ist.

Um diese agrarpolitische Zielsetzung nicht zu gefährden, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung festgestellt, dass sich nur ein Gläubiger, der selbst Bewirtschafter ist und Flächen in der Region bewirtschaftet, die Zahlungsansprüche seines Schuldners gerichtlich zuweisen lassen kann. Ist der Gläubiger kein Betriebsinhaber, der in der betreffenden Region Flächen bewirtschaftet, beispielsweise ein Sozialversicherungsträger, das Finanzamt oder ein Warenlieferant, hat er nur die Möglichkeit, die Zahlungsansprüche seines Schuldners durch das Gericht an einen anderen Landwirt verkaufen zu lassen, der Flächen in der Region des Schuldners aktiv bewirtschaftet und zum Erwerb der Zahlungsansprüche bereit ist. Den Käufer muss sich der Gläubiger selbst suchen. Der Kaufpreis, den er dabei erzielt, kann deutlich geringer sein als der Marktwert der Zahlungsansprüche. Diese besonderen Voraussetzungen für

die Pfändung von Zahlungsansprüchen durch Nichtlandwirte dürften die Gläubiger vor große Schwierigkeiten bei der Verwertung von Zahlungsansprüchen stellen. Kann der Gläubiger keine aktiven Landwirte finden, die zum Ankauf der Zahlungsansprüche bereit sind, kommt die Aufhebung der Pfändung in Betracht. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft ausschließlich die Pfändung von Zahlungsansprüchen. Sind Zahlungsansprüche bereits aktiviert, kann der Gläubiger in den Auszahlungsanspruch, also die Betriebsprämie vollstrecken. Er muss dem Vollstreckungsgericht aber genaue Angaben machen, welche Ansprüche er pfänden will. Oft fehlen dem Gläubiger die erforderlichen Informationen, so dass auch solche Pfändungsversuche ins Leere gehen können. Gelingt dem Gläubiger gleichwohl eine Pfändung, kann der betroffene Landwirt einen Vollstreckungsschutzantrag stellen, damit diejenigen Beträge an ihn ausgezahlt werden, die er für den Lebensunterhalt und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seines Betriebs zwingend benötigt.

Tipp: Der Schuldner beantragt die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wenn sich ein Nichtlandwirt Zahlungsansprüche zuweisen lässt.

Alles in allem dürfte sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs für die betroffenen Landwirte eher günstig auswir-

ken, da strengere Voraussetzungen für die Pfändung und Überweisung von Zahlungsansprüchen gelten.

Was der Gerichtsvollzieher pfänden darf

Zahlungsansprüche sind nur eine Möglichkeit für Gläubiger, um ans Geld zu kommen. Daneben gibt es noch weitere Vermögensarten. Die Voraussetzungen eines Vollstreckungszugriffs und die Abwehrmöglichkeiten des Schuldners hängen davon ab, in welches Vermögen der Gläubiger vollstreckt. Zu unterscheiden ist zwischen

- Immobilienvermögen,
- körperlichen Sachen und
- Forderungen und anderen Rechten.

Oft beginnt die Zwangsvollstreckung mit dem Besuch des Gerichtsvollziehers oder Vollziehungsbeamten. Dieser ist für Vollstreckungen in körperliche Sachen zuständig, also z. B. Fahrzeuge, Inventar, Vorräte, Tiere, Bargeld etc. Obwohl „Früchte auf dem Halm“, „Obst am Stamm“ oder andere ungetrennte Früchte bis zum Zeitpunkt der Ernte als wesentlicher Bestandteil zum Grundstück gehören und deshalb eigentlich der Immobilienzwangsvollstreckung unterliegen, darf der Gerichtsvollzieher diese Erzeugnisse pfänden, allerdings nach § 810 der Zivilprozessordnung (ZPO) frühestens einen Monat vor der normalen Reifezeit.

Landwirte, die gegen einen Berufskollegen vollstrecken müssen, haben in der Regel taktische Vorteile, denn sie wissen oftmals besser als andere Gläubiger, wo der Schuldner seine Anbauflächen hat und wann die Reife bevorsteht. Andere Gläubiger müssen sich diese Informationen meistens erst im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners beschaffen. Auch hier gilt der Grundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

Tipp: Gläubiger sollten auch an die Pfändung der noch nicht eingebrachten Ernte denken.

Gegen die Pfändung der noch nicht geernteten Früchte kann sich allerdings ein Grundpfandgläubiger, der den Zugriff auf die Fläche hat, zur Wehr setzen. Aber auch der Eigentümer ist nicht schutzlos, denn für Landwirte gelten besondere Schutzvorschriften in der Zwangsvollstreckung. Unpfändbar sind nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Nahrungsmittel, die der Schuldner für sich und seine Familie in den nächsten vier Wochen benötigt. Hierdurch und durch die nicht mehr ganz zeitgemäße Vorschrift des § 812 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, die eine Kuh oder wenige andere Tiere, die zur Ernährung des Schuldners dienen, vor dem Vollstreckungs-

zugriff bewahrt, wird allerdings nur die Existenzsicherung des Schuldners erreicht.

Als effektivstes Verteidigungsmittel gegenüber dem Gerichtsvollzieher erweist sich regelmäßig § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Die Vorschrift regelt, dass das „zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh ... sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners ... oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind“, nicht gepfändet werden dürfen.

Der Gesetzestext lässt den Schutzbereich der Vorschrift nur errahnen. Pfändungsfrei sind nämlich alle Maschinen, wenn die Landwirtschaft ohne sie nicht ordnungsgemäß weiterbetrieben werden kann. Dazu gehören nahezu alle landwirtschaftlichen Geräte, Fahrzeuge etc., aber auch Hausgeräte und Mobiliar, sogar die Büroeinrichtung. Auch der Viehbestand ist regelmäßig unpfändbar.

Auf diesen Schutz können sich allerdings nur solche Landwirte berufen, die noch Urproduktion betreiben. Inhaber einer gewerblichen Tierzucht oder von Betrieben, die sich der Intensivhaltung von Mastvieh oder Legehennen widmen, kommt die Vorschrift nicht zugute. Das gilt auch für die Pferdezucht oder solche



Alles was für einen geordneten Wirtschaftsbetrieb nötig ist, darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden.

Unternehmen, die keinen wesentlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb haben.

Alle Rechtsmittel nutzen

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte müssen die Schutzvorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO von Amts wegen beachten. Geschieht dies nicht, muss der Schuldner bei dem zuständigen Amtsgericht die so genannte Erinnerung (§ 766 ZPO) einlegen. Vollstreckt ein Vollziehungsbeamter einer Behörde, muss der Schuldner die Erinnerung bei dessen Dienststelle einlegen. Vielfach ist auch der Einwand möglich, die gepfändete Sache unterliege der Immobilienzwangsvollstreckung, weil sie zum Hypothekerverbund gehöre, sodass der Gerichtsvollzieher überhaupt nicht zuständig sei.

Generell kann empfohlen werden, alle möglichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, und sei es zum Zwecke der Verzögerung. Der Zeitgewinn gibt eventuell den Freiraum, doch noch eine Lösung zu finden, mit der sich die Krise überwinden lässt.

Tipp: Schuldner sollten alle Rechtsbehelfsmöglichkeiten nutzen, um Zeit zu gewinnen.

Der Pfändungsschutz ist indes nicht grenzenlos. Luxuriöse oder überdimensionierte Maschinen, die für die konkrete Größe des Betriebs unangemessen erscheinen, können gepfändet werden, wenn der Gläubiger auf eigene Kosten ein ausreichend dimensioniertes Gerät zur Verfügung stellt (so genannte Austauschpfändung, § 811 a ZPO). Auch ist zu beachten, dass § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nur bei der Vollstreckung von Geldforderungen hilft. Wer beispielsweise eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und nicht bezahlte oder zur Sicherheit übereignete Maschine an den Eigentümer herausgeben muss, kann nicht auf diesen Schutz zurückgreifen.

So viel darf bei Landwirt Meier nicht gepfändet werden

Existenzminimum Meier	€/Monat
- Regelsatz Haushaltsvorstand	345
- Regelsatz Lebensgefährtin	311
- Regelsatz für zwei Kinder	414
- Versicherungen	40
- angemessene Heizungs- und Unterkunfts-kosten	700
- Altentellerleistungen für die Eltern	200
Zwischensumme	2010
Kosten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Wirtschaft	
- Futtermittel (Zukauf)	1500
- Pachten	1000
- Treibstoff	500
- Lohnarbeit, Futterbergung	1000
- Maschinenaufwand (Reparaturen, Ersatzteile etc.)	300
- Viehhaltung (Tierarzt, Medikamente etc.)	1000
- Strom und Wasser	850
- Betriebsversicherungen	250
- Kranken- und Rentenversicherung Betriebsleiter	500
Zwischensumme	6900
pfändungsfreie Summe	8910

Wie das Milchgeld gepfändet werden kann

Gläubiger können auch auf Geldforderungen und andere Vermögensrechte zugreifen. Zu den Geldforderungen gehören etwa das gegenwärtige und künftige Bankguthaben, Kaufpreisforderungen aus der Veräußerung der Ernte, das Milchgeld, Rübengelder, Ausgleichszahlungen, Subventionen, Steuererstattungsansprüche oder die Betriebsprämie. Zu den anderen Vermögensrechten zählen etwa Genossenschaftsanteile, Aktien, Lebensversicherungen etc. Für die Vollstreckung solcher Vermögenswerte ist nicht der Gerichtsvollzieher, sondern das Amtsgericht zuständig. Behörden können diesen Vollstreckungszugriff regelmäßig selbst durchführen.

Die Vollstreckung vollzieht sich bei Forderungen und anderen Rechten in zwei Schritten: Zunächst ordnet das Vollstreckungsgericht an, dass der Drittschuldner, beispielsweise die Bank, bei welcher



Foto: Henrich

Die Vollstreckungsgerichte können nicht alle Forderungen eines Schuldners pfänden.

der Schuldner sein Konto unterhält, das Guthaben nicht mehr an den Schuldner (den Kontoinhaber) auszahlen darf. In einem zweiten Schritt erlaubt das Vollstreckungsgericht dem Gläubiger, die gepfändete Forderung selbst einzuziehen. Erst hierdurch kann der Gläubiger erreichen, dass die Bank das Guthaben und die Zahlungseingänge auf dem Konto des Schuldners an den Gläubiger auszahlen muss. Oft fallen diese beiden Vollstreckungsmaßnahmen zusammen. Man spricht dann von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts. Gerade die Kontenpfän-

Bei Zwangsversteigerung nach Alternativen suchen

Die für einen Landwirt sicherlich einschneidendste Maßnahme ist die Versteigerung seines Grundbesitzes. Sie bedeutet meistens den Schlusspunkt der Vollstreckung und zugleich das Ende des landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Einzelheiten dieses sehr langwierigen Verfahrens sind im Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) geregelt. Das Verfahren beginnt mit der Beschlagnahme des Grundstücks, die im Grundbuch eingetragen wird. Es folgt die Einholung eines Verkehrswertgutachtens durch einen Sachverständigen und die Anberaumung des Zwangsversteigerungstermins. Durch den Zuschlag verliert der Eigentümer seinen Grundbesitz an den Ersteigerer. Im Verteilungstermin wird der Erlös unter den im Grundbuch eingetragenen Gläubigern

aufgeteilt, und zwar in der Reihenfolge der Grundbucheintragungen.

Für einen Privatgläubiger oder eine Behörde erweist sich die Zwangsversteigerung von Immobilien oft als aussichtsloses Unterfangen, weil regelmäßig vorrangige Grundpfandrechte der Banken im Grundbuch eingetragen sind. Betreiben allerdings solche Gläubiger die Zwangsversteigerung, dürfte der Hof kaum noch zu retten sein.

Das langwierige Zwangsversteigerungsverfahren bietet für den betroffenen Landwirt allerdings zugleich die Chance, sich um Umfinanzierungen zu bemühen oder selbst nach einem Erwerber zu suchen, der einen höheren Kaufpreis zu zahlen bereit ist, als im Versteigerungstermin erwartet werden kann.

dung oder die Pfändung von Forderungen aus dem Verkauf der Ernte oder sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, etwa das Milch- oder Rübengeld, bedroht den Landwirt, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, nachhaltig in seiner Existenz. Ähnlich wie bei der Regelung, welche die Vollstreckung in das Inventar und den Tierbestand verbietet, ist die Pfändung einer Forderung aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzuheben, falls die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie sowie zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind (§ 851a ZPO).

Ein Beispiel verdeutlicht dies: Milchbauer Meier hat mit seiner Lebensgefährtin zwei Kinder. Außerdem muss er seinen Eltern aufgrund des Hofübergabevertrages Altenteilerleistungen zahlen. Sein Existenzminimum beträgt insgesamt 2010 € im Monat. Daneben fallen die üblichen Kosten des Betriebs wie Pachten, Futtermittel, Treibstoff, Lohnarbeiten, Maschinenaufwand, Sozialversicherungen für den Betriebsleiter etc. an. Diese belaufen sich auf monatlich 6900 €. Insgesamt umfasst der monatliche Pfändungsschutz 8910 € (siehe Tabelle „So viel darf bei Landwirt Meier ...“).

Pfändet ein Gläubiger das Milchgeld, kann in unserem Beispiel Milchbauer Meier verlangen, dass Milchgeld im Umfang von monatlich 8910 € nicht gepfändet werden kann und folglich an ihn auszuzahlen ist. Erst die weitergehenden Beträge muss die Molkerei an den Gläubiger abführen.

Schuldner kann Pfändungsschutz beantragen

Je nach Betriebsgröße kann sich durch die Schutzvorschrift des § 851a ZPO schnell ein fünfstelliger Betrag ergeben, der dem Schuldner monatlich zu belassen ist. Doch Achtung: Der Pfändungsschutz für Landwirte muss bei dem Vollstreckungsgericht, also dem Gericht, das die Pfändung ausgesprochen hat, ausdrücklich beantragt werden. Von Amts wegen wird das Vollstreckungsgericht nicht tätig. Außerdem muss der Landwirt seine Aufwendungen detailliert nachweisen. Allgemeine Angaben reichen nicht. Am besten ist die Bescheinigung seines Steuerberaters, der weitere Nachweise (Rechnungskopien etc.) beizufügen sind.

Dem Landwirt wäre nicht geholfen, wenn zwar die Forderung aus dem Verkauf der Erzeugnisse pfändungsfrei gestellt wird, aber das Konto, auf das der Geschäftspartner überweist, gepfändet wird. In diesen Fällen ist ein weiterer Vollstreckungsschutzantrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich, wonach auf dem Konto ein bestimmter monatlicher Guthabensbetrag, in unserem Beispiel 8910 €, pfandfrei zu belassen ist.

Tipp: Schuldner sollten die Aufhebung von Pfändungen wegen landwirtschaftlichen Sonderbedarfs sowie die Kontenfreigabe für das Existenzminimum beantragen. (jo) **dlz**



dlz-Autorin Christiane Graß ist Rechtsanwältin in Bonn, Tel. 0228-6205804.